fel felbst bezieht. Es wird nach dem Artifel ffrafbar fein, wenn ein Staatsbiener ober ein anderer in Pflicht ftehender offent= licher Beamter ,feine amtliche Stellung benutt, um Etwas ungefordert anzunehmen", u. nach dem Umendement bes Srn. v. Carlowit foll Daffelbe auch von den in Privatpflichten ftebenden Beamten gelten. Sch gebe gu erwagen, ob die Bestim= mung eine folche ift, daß man ihr beiftimmen fann. Wenn ein reicher Mann eine Runftsammlung, eine Bibliothet hat und einen in Pflicht ftehenden Beamten gur deren Beauffichtigung anstellt, und diefer führt mit Bewilligung bes Prinzipals fremde Leute herum und laßt fie die Runftsammlung ober Bib= liothet in Augenschein nehmen, dief aber geben ihm ein Douceur, ober, wenn man lieber will, ein Honorar, fo benutt er feine amtliche Stellung, um ungeforbert Etwas anzunehmen. Bang gleich ift ber Fall bei offentlich angestellten Beamten biefer Urt. Soll der Gine oder der Undere deswegen beftraft merben? Ich geftebe, bag ich nicht ben entfernteften Grund bagu febe, und beffen ungeachtet wurden beibe Sandlungen unter bie Worte bes Urtifels und bes Umendements fallen. Es murben in Pflicht ftebende offentliche ober Privatbeamte ihre amtliche Stellung bagu benugen, um ungeforbert Etwas angunehmen. Wenn ich ben Worten : "bie amtliche Stellung benugen, um ungefordert Etwas anzunehmen" überhaupt einen beutlichen Sinn beilegen foll, fo fann ich fie nicht anders verfteben, als Etwas ungeforbert annehmen, was nicht gegeben worden fein murbe, wenn nicht ber Empfanger biefe ober jene amtliche Stellung hatte. Der Bibliothekar, ber Beauffichtiger bes Runftkabinets und andere bergleichen Perfonen, Die von Fremben einen Speziesthaler, einen Dukaten als honorar annehmen, benuten alfo unftreitig ihre amtliche Stellung, um ungefordert Etwas anzunehmen. Gollten fie beshalb mit 3 Monat Gefängniß zu belegen fein?

Referent Pring Johann: Der Untrag bes Sprechers scheint dahin ju gehen, die Worte: "Etwas ungefordert annehmen" wegzulaffen. Mir scheint ber Untrag bedenklich. 3ch bezweifle nicht, daß, wenn ber Untrag angenommen wurde, man alle folche Bestechungen unter Diese Form verfteden wurde. Es giebt immer Mittel, modurch bergleichen Personen zu beweifen suchen, bag fie Richts gefordert haben. Durch eine genaue Prufung bes Urtifels aber, glaube ich, murbe bas Bedenken bes Sprechers fich haben befeitigen laffen. beißt: "wozu weder ein Gefet, noch eine Inftruktion, noch die ausbrudliche Erlaubniß ber ihnen vorgesetten Behorde fie berechtigt." Bei allen Beamten, welche in Pflicht genom: men find, wird in ber Inftruktion bestimmt fein, mas fie gu fordern haben, und wenn diefes in der Inftruktion nicht nach: gelaffen ift, handeln fie pflichtwidrig. Alfo finde ich in dem Artifel fein Bedenken: Wollte man genau gehen, fo murbe ich vorschlagen, statt "benutzen": "mißbrauchen" zu setzen.

Domherr D. Gunther: Einen Untrag zu stellen beabs sichtige ich nicht; ich werde auch bei keinem Artikel dieses Raspitels Anträge stellen, weil ich mich mit ber Auffassung der ganzen Materie in demselben nicht einverstehen kann. Es

scheint mir ein bestimmtes Pringip in bemfelben zu fehlen. Gewiß zwar ift es, bag Beamte fich Bergehungen zu Schulben bringen konnen, indem fie Etwas thun und indem fie Etwas unterlaffen, und bag bas Eine wie bas Unbere balb dolo, bald culpa geschehen kann. Aber eben fo gewiß ift es, daß diese Wergehungen insgesammt bisweilen solche fein wer= ben, bie eine Ruge im Abministrativwege, eine Erinnerung ober Dronungsftrafe von ber vorgefetten Beborbe, im schlimmften Falle vielleicht Dienstentsetzung veranlaffen ton= nen, bisweilen aber auch folche, die in wirklich gemeine Berbrechen übergehen. In bas Criminalgesethuch geboren nur Es ift ziemlich schwierig, diesen Unterschied mit die lettern. voller Deutlichkeit darzuftellen; aber je schwieriger es ift, befto nothwendiger ift es, daß es geschehe. Im Gesegentwurfe ift es nicht geschehen. Gefett nun auch, ich traute mir gu, ei= nen Grundsat aufzustellen, ber geeignet mare ober mir boch geeignet erschiene, diesem Mangel abzuhelfen, so will ich es boch unterlaffen, weil ich außerdem eine Umarbeitung bes ganzen Kapitels beantragen mußte, was ich nicht wollen tann, ba ich bann auf schon besprochene und beseitigte Gage gurucktommen mußte. Was aber ben von dem erlauchten Srn. Referenten gethanen Borfchlag, flatt: "benugen" bas Wort: "migbrauchen" zu fegen, anbetrifft, so wurde ich mich gegen diefes Wort noch mehr erklaren muffen, weil baburch eine neue Dunkelheit in den Artikel hinein fame, benn nun mußte man erft noch erörtern, was Migbrauch und mas er= laubter Gebrauch fei. Sier wurde nun bas Pringip vollends fehlen, und die Bedenken murben noch vermehrt werben.

Referent Pring Johann: Ich habe keinen Untrag barauf gestellt.

D. Großmann: Allerdings muß ich bem Domberen D. Gunther in ber Sauptfache vollkommen beipflichten. erinnere nur noch an ein concretes Beispiel, woraus fich bie Gefährlichkeit diefer Bestimmung ergeben wird. Es giebt blubende und große Schulanftalten in unferm Baterlande, mo ein fest bestimmtes Schulgelb gegeben und außerbem Nichts gefordert wird. Dennoch ift es alte Sitte, bag ju Weihnach: ten ober zum Geburtstage, ober nach ber Confirmation ben betreffenben Behrern Geschenke bargebracht werben. Diese Geschenke jum Gegenstande ber Criminaljuftig machen gu laffen, murbe ich mich burch mein Gemiffen abgehalten fuhlen. Ich wunsche also und erlaube mir ben Borschlag, bag nach "weber ein Gefet " eingefügt werbe: "noch eine Gitte." Denn ich fenne fein Berbot, bas fo Etwas im Mugemeinen ftreng unterfagte, noch weniger es zu einem Criminalgegen= ftand machte.

Ronigl. Commissair D. Groß: Den Worten: ", amtliche stellung benußen" ist ein zu weit ausgedehnter Sinn beigezen. legt worden. Es soll dadurch nur angedeutet werden, daß wiemand aus seiner amtlichen Stellung Gelegenheit nehmen sa: soll, sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. Es werz den zu Erreichung solcher Zwecke so verschiedene Mittel benutzt und so viel verschiedene Formen angewendet, daß es wirklich